

Rechnungswesen und Unternehmensüberwachung
Hrsg.: Hans-Joachim Böcking, Michael Hommel und
Jens Wüstemann

Nadja Kiehne

Zur Entscheidungs­nützlich­keit von Zwischenberichten

Eine kritische Würdigung vor dem
Hintergrund der IFRS-Rechnungslegung
und der aktuellen Corporate Governance



Springer Gabler

RESEARCH

Rechnungswesen und Unternehmensüberwachung

Herausgegeben von

H.-J. Böcking, Frankfurt am Main

M. Hommel, Frankfurt am Main

J. Wüstemann, Mannheim

Die Schriftenreihe präsentiert Ergebnisse der betriebswirtschaftlichen Forschung zu den Themengebieten Financial Accounting, Business Reporting, Business Audit, Business Valuation und Corporate Governance. Die Beiträge dieser Reihe verfolgen das Ziel, Vorgaben der Gesetzgebung, der nationalen und internationalen Standardsetter sowie Empfehlungen der Wirtschaftspraxis mittels des Instrumentariums der betriebswirtschaftlichen Theorie zu beschreiben, zu analysieren und insbesondere vor dem Hintergrund der Anforderungen des Kapitalmarktes weiterzuentwickeln.

Herausgegeben von

Professor Dr. Hans-Joachim Böcking
Frankfurt am Main

Professor Dr. Jens Wüstemann
Mannheim

Professor Dr. Michael Hommel
Frankfurt am Main

Nadja Kiehne

Zur Entscheidungs- nützlichkeit von Zwischenberichten

Eine kritische Würdigung vor dem
Hintergrund der IFRS-Rechnungs-
legung und der aktuellen Corporate
Governance

Mit einem Geleitwort
von Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking



Springer Gabler

RESEARCH

Nadja Kiehne
Frankfurt am Main, Deutschland

Dissertation Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, 2012

ISBN 978-3-8349-3584-7
DOI 10.1007/978-3-8349-3585-4

ISBN 978-3-8349-3585-4 (eBook)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer Gabler

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2012

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer Gabler ist eine Marke von Springer DE. Springer DE ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media
www.springer-gabler.de

Geleitwort

Die jüngste Wirtschafts- und Finanzmarktkrise hat die Zweifel an der Entscheidungsnützlichkeit der Zwischenberichterstattung neu belebt. Beispielhaft wurden in Quartalsfinanzberichten Verschuldungsgrade gezielt niedrig ausgewiesen, um Kreditratings und Aktienkurse stabil zu halten. Auch kam es zur Unterlassung einer Berichterstattung über (bestands-)gefährdende (Liquiditäts-)Risiken. Somit wurde das Ziel der Zwischenberichterstattung, namentlich die zeitnahe Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen gerade nicht erreicht.

Dabei kommt der Zwischenberichterstattung als kapitalmarktrechtliches Publizitätsinstrument aufgrund der Beschleunigung und wachsenden Komplexität der Wirtschaftsabläufe in einer sich permanent und schnell verändernden Umwelt eine besondere Bedeutung für die Kapitalmarktteilnehmer zu. Die Notwendigkeit einer Überprüfung der aktuellen Regelungsnormen des Gesetzgebers und der Standardsetter die Zwischenberichterstattung betreffend, tritt angesichts der bezweifelten Entscheidungsnützlichkeit deutlich hervor.

Vor diesem Hintergrund gelingt es Frau Dr. Kiehne in ihrer systematisch aufgebauten Analyse zunächst für den Zweck der Zwischenberichterstattung entsprechende Kriterien zu entwickeln, um anschließend die theoretischen Ergebnisse den einschlägigen deutschen als auch internationalen Regelungen gegenüberzustellen.

Dabei prüft die Verfasserin in detailliertem Maße, in welchem Umfang die einzelnen Vorschriften zur Zwischenberichterstattung von WpHG, IAS/IFRS und DRS Normunschärfen aufweisen und enthüllt den bestehenden Regelungsbedarf. Frau Dr. Kiehne zeigt, dass es unerlässlich ist, auch empirische Erkenntnisse in die Beurteilung der Entscheidungsnützlichkeit einzubeziehen, um zu aussagefähigen Ergebnissen zu gelangen. Hierbei ist es das besondere Verdienst der Verfasserin, sich nicht nur mit den Regelungen zur Aufstellung und Veröffentlichung zu befassen, sondern auch die Einflüsse der unterjährig zur Anwendung kommenden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften zu untersuchen. Mit den Themenkomplexen Goodwill und latente Steuern hat Frau Dr. Kiehne besonders geeignete Beispiele zur Tiefenanalyse der Entscheidungsnützlichkeit gewählt. Dabei werden die Aussagegrenzen ebenso erläutert wie die (legalen) Spielräume, die den Bilanzierenden nach (inter-)nationalen Vorschriften zustehen, wenn sie über latente Steuern oder die Werthaltigkeit des Goodwills im Rahmen von Halbjahres- und Quartalsfinanzberichten berichten.

Einen besonderen Schwerpunkt der Arbeit bildet die Auseinandersetzung mit der Effektivität der implementierten Corporate Governance-Mechanismen zur Durchsetzung der Zwischenberichtspflichten. Frau Dr. Kiehne nimmt in ihrer Dissertation die seit geraumer Zeit in Wissenschaft und Praxis kontrovers geführte Diskussion zur Prüfung von Zwischenberichten zum Anlass, sich mit den Regelungen in ihrer Gesamtheit zu befassen und das Zusammenspiel der einzelnen Durchsetzungsmechanismen herauszuarbeiten. Hierbei wird nicht nur auf die Rolle

des Wirtschaftsprüfers eingegangen, sondern auch die Zuständigkeit des Aufsichtsrats geklärt. Letzteres ist dringend angezeigt, da von Teilen des Schrifttums die Prüfung von Zwischenberichten durch den Aufsichtsrat außerhalb dessen Verantwortungsbereich angesehen wird. Welchen Stellenwert das deutsche zweistufige Enforcement-System in Bezug auf die Steigerung der Verlässlichkeit von Zwischenberichtsinformationen einnimmt, untersucht Frau Dr. Kiehne intensiv auch mittels einer Auswertung der veröffentlichten Fehlerbekanntmachungen und gelangt zu einer überzeugenden Würdigung der Ergebnisse.

Mit ihrer umfassenden Untersuchung zeigt die Verfasserin die Grenzen der Zwischenberichterstattung und leistet damit einen hervorragenden Beitrag zur Forschung und Praxis im Bereich der kapitalmarktorientierten Rechnungslegung sowie der Corporate Governance. Die von Frau Dr. Kiehne formulierten Anforderungen richten sich nicht nur an den Gesetzgeber zur notwendigen Konkretisierung der bestehenden Normen, sondern öffnen Unternehmensbeteiligten den Blick für ihre eigenen Verantwortlichkeiten auf dem Weg zu einer entscheidungsnützlichen Zwischenberichterstattung.

Allen Personen, die sich aus wissenschaftlicher als auch aus praktischer Sicht mit Fragen der unterjährigen Rechnungslegung von kapitalmarktorientierten Unternehmen und Corporate Governance auseinandersetzen, ist die vorliegende Arbeit dringend als Pflichtlektüre zu empfehlen.

Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance von Herrn Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking an der Goethe-Universität Frankfurt entstanden. Sie wurde im Dezember 2011 in leicht veränderter Form vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertation angenommen.

Mein tief empfundener Dank gilt meinem akademischen Lehrer und Doktorvater Herrn Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking, der die Arbeit wissenschaftlich betreut hat. Sein in mich gesetztes Vertrauen, die gewährten Freiheiten sowie seine konstruktiven Anregungen waren grundlegend für das Gelingen dieser Arbeit. Für die bereitwillige Übernahme und zeitnahe Erstellung des Zweitgutachtens danke ich Herrn Prof. Dr. Winfried Mellwig sehr. Herrn Prof. Dr. Michael Hommel und Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Bertram Schefold bin ich für ihre Mitwirkung in der Prüfungskommission in Dankbarkeit verbunden. Der Interessengemeinschaft Frankfurter Kreditinstitute GmbH danke ich für die großzügige finanzielle Unterstützung bei der Drucklegung.

Großer Dank gebührt auch meinem Arbeitgeber PricewaterhouseCoopers AG WPG: Ohne dessen finanzielle Förderung und äußerst flexiblen Entgegenkommens, insbesondere während der Endphase meines Promotionsverfahrens, hätte die Arbeit nicht auf diese Weise abgeschlossen werden können. Stellvertretend möchte ich hierfür meinem zuständigen Partner Herrn WP/StB Dr. Bernd Roese herzlichst danken, der mein Promotionsvorhaben stets in besonderem Maße gefördert hat.

Meinen Kolleginnen und Kollegen an der Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance, sowie am gesamten Schwerpunkt Rechnungswesen der Goethe-Universität Frankfurt am Main verdanke ich eine nicht nur fachlich, sondern auch persönlich prägende und schöne Zeit an der Professur.

Von unschätzbarem Wert für die Fertigstellung dieser Arbeit erwiesen sich die stete Diskussionsbereitschaft sowie die wertvolle Kritik im Rahmen des akribischen Korrekturlesens von Frau Dipl.-Kffr. Nina Kiehne (M.A. in Criminology and Police), Herrn StB Dr. Andreas Kremer, Frau Dipl.-Kffr. Britta Krümtünger, Herrn WP/StB Dr. Bernd Roese, Frau WP Prof. Dr. Judith Rühl, Herrn Dr. Thomas Stein und Herrn Daniel Worret (M.A. of Science).

Mein größter Dank gilt meiner Schwester Nina und meinen Eltern Ursula und Jürgen Kiehne, die mir durch ihre fortwährende und bedingungslose Unterstützung sowie ihren liebevollen Beistand die Promotion erst ermöglichten.

Nadja Kiehne

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	V
Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Abbildungsverzeichnis	XIV
Tabellenverzeichnis	XVI
Abkürzungsverzeichnis	XVII
1 Einleitung	1
1.1 Problemstellung	1
1.2 Gang der Untersuchung	6
2 Zwischenberichterstattung als Element der Unternehmenspublizität kapitalmarktorientierter Unternehmen und deren Anforderungen	9
2.1 Notwendigkeit von Zwischenberichten und deren Regulierung.....	9
2.1.1 Agency-theoretisch begründender Erklärungsansatz für die Publizität	9
2.1.2 Agency-theoretisch begründender Erklärungsansatz für Durchsetzungsmechanismen	12
2.1.3 Notwendigkeit regulativer Maßnahmen	14
2.2 Kapitalmarktrechtliche Kodifizierung der Zwischenberichterstattung.....	17
2.2.1 Historische Entwicklung der Zwischenberichterstattung.....	17
2.2.1.1 Deutsche Initiativen zur Zwischenberichterstattung.....	17
2.2.1.2 Der europäische Prozess zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen.....	19
2.2.2 Funktionenschutz und Anlegerschutz als primäre Regelungsziele	22
2.2.3 Stellung im Publizitätssystem kapitalmarktorientierter Unternehmen.....	24
2.3 Funktionsadäquate Anforderungen an die Zwischenberichterstattung.....	28
2.3.1 Informationsfunktion und ableitbare Subfunktionen.....	28
2.3.2 Entscheidungsnützlichkeit als primäre Anforderung	31
2.3.3 Konzeptionelle zwischenberichtsspezifische Anforderungen	35
2.3.3.1 Zeitnähe	35
2.3.3.2 Wesentlichkeit bzw. kondensierter Berichtsumfang.....	37
2.3.3.3 Kosten-Nutzen-Verhältnis.....	38
2.3.4 Mögliche Grenzen der Entscheidungsnützlichkeit.....	38
2.3.4.1 Methodik der unterjährigen Erfolgsermittlung.....	38
2.3.4.2 Prospektivität der Zwischenberichtsinformationen.....	41
2.3.4.3 Einflussnahme auf die Zwischenberichtsinformationen durch das Management.....	43
2.4 Zwischenergebnis	45

3	Gesetzliche Vorschriften zur Publizität von Zwischenberichtsinformationen vor dem Hintergrund der Entscheidungsnützlichkeit	49
3.1	Notwendigkeit der Systematisierung der Zwischenberichterstattungsnormen.....	49
3.2	Halbjahresfinanzbericht	51
3.2.1	Verkürzter Abschluss	51
3.2.1.1	Mindestbestandteile.....	51
3.2.1.2	Anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften	53
3.2.1.3	Verkürzter Abschluss nach IFRS: IAS 34 „Zwischenberichterstattung“	56
3.2.1.3.1	Formale und inhaltliche Anforderungen	56
3.2.1.3.2	Anhangangaben.....	58
3.2.1.3.3	Erfassungs- und Bewertungsgrundsätze.....	61
3.2.1.3.4	Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und Schätzungen	63
3.2.2	Zwischenlagebericht.....	65
3.2.2.1	Vorgaben des § 37w WpHG und Konkretisierung durch DRS 16 „Zwischenberichterstattung“	65
3.2.2.2	Auswirkungen der Implementierung eines Zwischenlageberichts auf die Entscheidungsnützlichkeit von Halbjahresfinanzberichten.....	70
3.2.3	Bilanzeit.....	73
3.2.4	Veröffentlichungsfristen und Offenlegung.....	75
3.3	Zwischenmitteilung der Geschäftsführung und Quartalsfinanzbericht	77
3.3.1	Vorgaben des § 37x WpHG und Konkretisierung durch DRS 16 „Zwischenberichterstattung“	77
3.3.1.1	Alternative Zwischenberichtsinstrumente.....	77
3.3.1.2	Gegenüberstellung der Inhalte.....	78
3.3.1.3	Veröffentlichungsfristen für die Offenlegung.....	81
3.3.2	Ergänzende Vorschriften der Börsenordnung (BörsO FWB).....	84
3.4	Empirische Untersuchungen zur Umsetzung der Zwischenberichterstattungspflichten	87
3.4.1	Empirische Untersuchungen vor Inkrafttreten des TUG.....	87
3.4.2	Empirische Untersuchungen nach Inkrafttreten des TUG.....	91
3.5	Ad hoc-Mitteilungen und das Verhältnis zur Zwischenberichterstattung	99
3.6	Zwischenergebnis	101
4	Bilanzielle Abbildung ausgewählter Sachverhalte vor dem Hintergrund entscheidungsnützlicher Zwischenberichtsinformationen.....	105
4.1	Fokussierung des Untersuchungsgegenstands	105
4.2	Ertragsteuern in der Zwischenberichterstattung	108
4.2.1	Vorgaben des IAS 34.....	108
4.2.2	Ableitung einer grundsätzlichen Vorgehensweise zur Ermittlung der Steuerpositionen	109

4.2.3	Ermittlung der Plansteuerquote	112
4.2.3.1	Mögliche Verfahren zur Ermittlung der Plansteuerquote	112
4.2.3.1.1	Ermittlung anhand von Planbilanzen	112
4.2.3.1.2	Ermittlung anhand einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung	115
4.2.3.1.3	Ermittlung anhand einer Planüberleitungsrechnung	116
4.2.3.2	Abhängigkeit der Entscheidungsnützlichkeit von der Qualität der steuerlichen Plandaten	118
4.2.3.3	Beurteilung der dargestellten Ermittlungsverfahren unter Einbezug empirischer Erkenntnisse	120
4.2.4	Unterjährige Anpassungen der erwarteten Steuerquote	124
4.2.4.1	Vorgaben des IAS 34	124
4.2.4.2	Berücksichtigung von Sondereffekten bei Anpassung der Plansteuerquote am Beispiel einer Steuersatzänderung	125
4.2.4.2.1	Alternativen zur Abbildung der Steuersatzänderung	125
4.2.4.2.2	Erfassung als <i>discrete item</i>	126
4.2.4.2.3	Anpassung der Plansteuerquote	128
4.2.4.2.4	Beurteilung der Alternativen unter Einbezug der Berücksichtigung von <i>discrete items</i> in der Bilanzierungspraxis	129
4.2.5	Zusammenfassende Betrachtung der Entscheidungsnützlichkeit der Zwischenberichtsinformationen in Bezug auf Ertragsteuern	131
4.3	Derivativer Goodwill in der Zwischenberichterstattung	133
4.3.1	Vorgaben des IAS 34	133
4.3.2	Erstmaliger Ansatz und Allokation des Goodwills im Zwischenabschluss	135
4.3.3	Anlässe zur Überprüfung der goodwilltragenden CGU auf eine Wertminderung	139
4.3.3.1	Jährlich obligatorischer Impairmenttest	139
4.3.3.2	Vorliegen von Indikatoren für eine Wertminderung	141
4.3.4	Wertmaßstäbe und Bewertungsverfahren	144
4.3.4.1	Fair Value less cost to sell (FVLCTS)	144
4.3.4.2	Value in use (VIU)	145
4.3.4.2.1	Ermittlung der zukünftig erwarteten Cashflows	145
4.3.4.2.2	Bestimmung des Diskontierungszinssatzes	149
4.3.4.3	Implikationen für die unterjährige Vornahme von Wertminderungen	151
4.3.4.4	Wertaufholungsverbot für den Goodwill	153
4.3.4.4.1	Konzeptioneller Konflikt	153
4.3.4.4.2	Vorrangigkeit des diskreten Ansatzes durch IFRIC 10 „Zwischenberichterstattung und Wertminderung“	154
4.3.4.4.3	Verstärkter Anreiz zur Einflussnahme auf Wertminderungen durch das Management	155
4.3.5	Anhangangaben im verkürzten Abschluss	157
4.3.6	Zusammenfassende Betrachtung der Entscheidungsnützlichkeit der Zwischenberichtsinformationen in Bezug auf den Goodwill	158
4.4	Zwischenergebnis	161

5	Durchsetzung der Zwischenberichterstattungspflichten insbesondere durch den Aufsichtsrat	163
5.1	Gesetzlicher Rahmen der Prüfungspflicht des Aufsichtsrats	163
5.1.1	Überwachungsaufgabe in Bezug auf die Rechnungslegung im Allgemeinen..	163
5.1.2	Fehlen einer expliziten Gesetzesvorschrift für die Prüfung der Zwischenberichterstattung	164
5.2	Begründbarkeit der Prüfungspflicht des Aufsichtsrats	166
5.2.1	Allgemeine Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats und konkreter Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses	166
5.2.2	Vierteljährliche Regelberichterstattung an den Vorstand.....	167
5.2.3	Empfehlung des DCGK zur Erörterung von Halbjahres- und etwaigen Quartals-finanzberichten	169
5.2.4	Zusammenfassende Betrachtung des Verantwortungsbereichs des Aufsichtsrats in Bezug auf die Zwischenberichterstattung.....	171
5.3	Einbindung des Wirtschaftsprüfers als Gehilfen des Aufsichtsrats.....	171
5.3.1	Gesetzliches Wahlrecht zur Einbindung eines Wirtschaftsprüfers.....	171
5.3.2	Prüfung nach § 317 HGB versus prüferische Durchsicht vor dem Hintergrund der zwischenberichtsspezifischen Anforderungen	174
5.3.3	Empirische Untersuchungen zur Prüfung von Zwischenberichten durch den Wirtschaftsprüfer	177
5.3.4	Zusammenfassende Betrachtung und Beurteilung der fehlenden Gesetzespflicht.....	181
5.4	Enforcement als neue Durchsetzungsinstanz für die Zwischenberichterstattung	183
5.4.1	Der verkürzte Abschluss und Zwischenlagebericht des Halbjahresfinanzberichts als Prüfungsgegenstand.....	183
5.4.2	Ablauf des Enforcement-Verfahrens und Verantwortlichkeit der Unternehmensbeteiligten	186
5.4.3	Fehler im verkürzten Abschluss und Zwischenlagebericht – Fehlerbekanntmachungen ab 2007	188
5.4.4	Fehlerkorrektur	196
5.4.5	Zusammenfassende Betrachtung der Auswirkungen des Enforcement auf die Verlässlichkeit von Zwischenberichten und den Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrats	197
5.5	Implikationen für die materielle Ausgestaltung der Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats	202
5.5.1	Richtgrößen für Umfang und Intensität der Zwischenberichtsprüfung	202
5.5.2	Konkretisierung der Prüfung des Zwischenlageberichts	205
5.5.3	Überwachung der Einhaltung formaler Zwischenberichtspflichten aufgrund der Bußgeldvorschriften des § 39 WpHG	207
5.5.4	Personelle Ausrichtung und Zeitmanagement.....	209
5.5.5	Zusammenfassende Betrachtung des Aufgabenbereichs des Aufsichtsrats	211
5.6	Zwischenergebnis	212

6	Thesenförmige Zusammenfassung	215
	Literaturverzeichnis	221
	Rechtsprechungsverzeichnis	267
	Quellenverzeichnis	268
	Verzeichnis der Geschäftsberichte	275

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zwischenberichtsinstrumente nach WpHG	21
Abbildung 2: Historische Entwicklung der Zwischenberichterstattung	22
Abbildung 3: Stellung der Zwischenberichterstattung im kapitalmarktrechtlichen Publizitätssystem	25
Abbildung 4: Anforderungen an die Zwischenberichterstattung	47
Abbildung 5: Regelungssystematik der Zwischenberichterstattung	49
Abbildung 6: Mindestbestandteile des Zwischenberichts nach IAS 34 und darzustellende Vergleichsperioden	57
Abbildung 7: Rechtsnormen zum Bilanzzeit	74
Abbildung 8: Gegenüberstellung der Berichtsinhalte von Quartalsfinanzbericht und Zwischenmitteilung	80
Abbildung 9: Anforderungen des § 51 Abs. 1–6 Börsenordnung der Frankfurter Wert- papierbörse (BörsO FWB)	86
Abbildung 10: Grundsätzliche Vorgehensweise zur unterjährigen Ermittlung des Ertrag- steueraufwands	111
Abbildung 11: Prüfung der goodwilltragenden CGU auf Wertminderung	134
Abbildung 12: Gegenüberstellung der Berichtsinhalte von Vierteljahresbericht und Quartalsfinanzbericht	168
Abbildung 13: Bestimmungsgrößen für Umfang und Intensität der Zwischenberichts- prüfung durch den Aufsichtsrat	204

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht der empirischen Studien zur Zwischenberichterstattung vor TUG.....	88
Tabelle 2:	Übersicht der empirischen Studien zur Zwischenberichterstattung nach TUG.....	92
Tabelle 3:	Ermittlung der Plansteuerquote anhand von Planbilanzen	113
Tabelle 4:	Ermittlung der geplanten tatsächlichen Steuern im Rahmen der Plansteuerquotenermittlung anhand von Planbilanzen.....	113
Tabelle 5:	Ermittlung des geplanten latenten Ertragsteueraufwands anhand von Planbilanzen.....	114
Tabelle 6:	Ermittlung des geplanten latenten Steueraufwands im Rahmen der Plansteuerquotenermittlung anhand von Planbilanzen.....	114
Tabelle 7:	Ermittlung der Plansteuerquote anhand einer Plan-GuV.....	115
Tabelle 8:	Ermittlung der Plansteuerquote anhand einer steuerlichen Überleitungsrechnung (TRR)	117
Tabelle 9:	Steueraufwand der einzelnen Quartale	117
Tabelle 10:	Behandlung der Steuersatzänderung als <i>discrete item</i>	127
Tabelle 11:	Änderung der Plansteuerquote aufgrund der Steuersatzänderung.....	128
Tabelle 12:	Anwendung der angepassten Plansteuerquote.....	129
Tabelle 13:	Übersicht der empirischen Studien zur Einbindung eines Wirtschaftsprüfers	177
Tabelle 14:	Prüfungsmaßnahmen in Bezug auf die Quartalsfinanzberichte und Halbjahresfinanzberichte der DAX 30-Unternehmen	179
Tabelle 15:	Fehlerfeststellungen in Bezug auf den verkürzten Abschluss und Zwischenlagebericht im Rahmen der Halbjahresfinanzberichterstattung	190
Tabelle 16:	Übersicht der Bußgeldvorschriften gem. § 39 WpHG	208

Abkürzungsverzeichnis

A	Appendix
a. F.	alte Fassung
a. M.	am Main
Abl.	Amtsblatt
AblEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
Abs.	Absatz
AKEU	Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft
AG	Aktiengesellschaft/ Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AICPA	<i>American Institute of Certified Public Accountants</i>
AktG	Aktiengesetz
APB	<i>Accounting Principles Board</i>
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
b&b	bilanz & buchhaltung (Zeitschrift)
Bd.	Band
BDO	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BGH	Bundesgerichtshof
BilKoG	Bilanzkontrollgesetz – BilKoG
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BörsG	Börsengesetz
BörsO	Börsenordnung
BörsZulV	Börsenzulassungsverordnung
BT	Bundestag
BR	Bundesrat
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bspw.	beispielsweise

bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CESR	<i>Committee of European Securities Regulators</i>
CGU	<i>cash generating unit</i>
d. h.	das heißt
DAI	Deutsches Aktieninstitut e. V.
DAV	Deutscher Anwaltverein e. V.
DAX	Deutscher Aktien Index
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DBW	Die Betriebswirtschaft (Zeitschrift)
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V.
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutscher Rechnungslegungs Standard Committee e. V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DTR	<i>Disclosure and Transparency Rules</i>
e. V.	eingetragener Verein
ED	<i>exposure draft</i>
EG	Europäische Gemeinschaft
ERS	Exchange Reporting System
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EURO-EG	Euro-Einführungsgesetz
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
F.	<i>Framework</i>
FASB	<i>Financial Accounting Standards Board</i>
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FB	Finanz Betrieb (Zeitschrift)
FIN	<i>FASB Interpretation</i>
Fn.	Fußnote

FWB	Frankfurter Wertpapierbörse
FVLCTS	<i>fair value less cost to sell</i>
GE	Geldeinheiten
gem.	gemäß
GewSt	Gewerbesteuer
ggf.	gegebenenfalls
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoZB	Grundsätze ordnungsmäßiger Zwischenberichterstattung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HDAX	Aktienindex der Deutschen Börse (umfasst die Werte aller 110 Unternehmen der Auswahlindizes DAX, MDAX und TecDAX)
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinn
i. H. v.	in Höhe von
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
i. w. S.	im weiteren Sinn
i. V. m.	in Verbindung mit
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IASCF	<i>International Accounting Standards Committee Foundation</i>
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IE	<i>Illustrative Examples</i>
IFAC	<i>International Federation of Accountants</i>
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
insb.	insbesondere
InvG	Investmentgesetz
ISA	<i>International Standards on Auditing</i>
ISRE	<i>International Standard on Review Engagements</i>

Jg.	Jahrgang
KapAEG	Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KoR	Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung
krp	Kostenrechnungspraxis (Zeitschrift)
KSt	Körperschaftsteuer
MDAX	Index der Deutschen Börse (umfasst 50 mittelgroße deutsche Aktiengesellschaften)
mind.	mindestens
Mio.	Millionen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
NYSE	<i>New York Stock Exchange</i>
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OLG	Oberlandesgericht
o. O.	ohne Ort
o. V.	ohne Verfasser
PiR	Praxis der internationalen Rechnungslegung
PublG	Publizitätsgesetz
PwC	PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
RGBL.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
RS	Stellungnahme zur Rechnungslegung
S.	Seite(n)
SDAX	Auswahlindex der Deutschen Börse für kleinere Unternehmen aus den klassischen Branchen
SFAS	<i>Statement of Financial Accounting Standards</i>
SEC	<i>Securities and Exchange Commission</i>
SIC	<i>Standard Interpretations Committee</i>
Sp.	Spalte
sog.	so genannte(r)
ST	Der Schweizer Treuhänder (Zeitschrift)

StuB	Steuern und Bilanzen (Zeitschrift)
StückAG	Stückaktiengesetz
SZ	Süddeutsche Zeitung
TecDAX	Auswahlindex der Deutschen Börse für mittelgroße Unternehmen aus den Technologie-Branchen
TransPuG	Transparenz- und Publizitätsgesetz
TranspRLDV	Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung
TRR	<i>Tax Rate Reconciliation</i>
TUG	Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
u. a.	unter anderem/und andere
USA	<i>United States of America</i>
US-GAAP	<i>United States-Generally Accepted Accounting Principles</i>
u. U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
VIU	<i>value in use</i>
Vol.	Volume
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WISU	Das Wirtschaftsstudium (Zeitschrift)
WiST	Wirtschaftswissenschaftliches Studium (Zeitschrift)
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WpAIV	Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
WpPG	Wertpapierprospektgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
z. B.	zum Beispiel
ZCG	Zeitschrift für Corporate Governance
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
zfbf	Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Eine zeitnahe Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen bildet die Grundlage rationaler Investitionsentscheidungen und trägt zum Schutz der Kapitalgeber sowie der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts bei.¹ Dies entspricht der originären Zielsetzung der Zwischenberichterstattung, der als kapitalmarktrechtliches Publizitätsinstrument die Erfüllung der Informationsfunktion und der daraus ableitbaren Kontroll- und Prognosefunktion zuteilwerden.² Doch nach Ansicht der Kritiker führt die Veröffentlichung von Zwischenberichten „zu einer übermäßigen Betonung kurzfristiger Ergebnisentwicklungen und damit zu einer kurzfristigen Ausrichtung der Unternehmensführung“³. Zweifel an der Entscheidungsnützlichkeit von Zwischenberichtsinformationen lässt nicht zuletzt die jüngste Wirtschafts- und Finanzkrise aufkommen. In der Kritik stehen („legitime“) Bilanzierungspraktiken, mit deren Anwendung sich der Verschuldungsgrad von Unternehmen, u. a. Lehman Brothers, im Rahmen von Quartalsfinanzberichten um bis zu 43 % niedriger ausweisen ließ⁴, um auf diese Weise Kreditratings und Aktienkurse stabil zu halten.⁵ Somit entsprach die dargestellte Unternehmenslage aufgrund der unterbliebenen Berichterstattung über vorherrschende Risikopositionen nicht den tatsächlichen Verhältnissen und die Adressaten wurden erst zum Zeitpunkt der folgenreichen Zusammenbrüche mit der tatsächlichen Unternehmenslage konfrontiert.

Vor diesem Hintergrund könnte die Erfüllung der Informationsfunktion der Zwischenberichterstattung als verfehlt angesehen werden und sie würde ihre Daseinsberechtigung verlieren.⁶ Möglicherweise lassen sich die (berechtigten) Zweifel an der Entscheidungsnützlichkeit auch auf Aussagegrenzen der Zwischenberichterstattung zurückführen, die mit den aktuellen Handlungsweisen des Gesetzgebers bzw. des IASB verbunden sind. Hervorzuheben sind an dieser Stelle auch die konzeptionell bedingten zwischenberichtsspezifischen Anforderungen, namentlich die zeitnahe Veröffentlichung und die Ausgestaltung als Kurzbericht mit einhergehendem Bedeutungszuwachs des Wesentlichkeitsgrundsatzes. Für die Beachtung dieser Anforderungen bedarf es diverser Ermessensentscheidungen des Managements, wodurch die

¹ „Für die Verwirklichung eines soliden Anlegerschutzes [...] muss das [Offenlegungssystem] auch eine zeitnahe Bereitstellung der Informationen gewährleisten.“ Böcking (2003), S. 258.

² Zur originären Zielsetzung vgl. Dahl (1995), S. 5. Zur Informations- und Kontrollfunktion vgl. beispielhaft die aktuelle Diskussion zur Abwertung griechischer Anleihen in den Zwischenberichten 2011 von Geldinstituten bzw. Versicherungsunternehmen, Osman (2011), S. 40; Lebert (2011), S. 16. Die Zwischenberichte offenbaren zeitnah die (nun in der Kritik stehende) unterschiedliche Auslegung und Anwendung der IFRS-Bilanzierungsvorschriften. Nachfolgend werden Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte unter dem Begriff „Zwischenberichterstattung“ zusammengefasst. Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung werden gesondert aufgeführt.

³ Henes (1995), S. 78. Zur Diskussion vgl. Hoffmann (2010), Rn. 8; KOM (2003) 138, S. 17–19; Merkt (2006), S. 32 f.; Rappaport (1990), S. 104. Vgl. ebenso Wiedeking (2006), S. 14.

⁴ Vgl. Börsenzeitung vom 03.05.2011, Nr. 84, S. 4 „Bilanzrat verbietet Lehman-Trick“.

⁵ Zur Verfahrensweise von Kreditinstituten, die kurzfristige Schuldenlast mittels Repo-Geschäften kurz vor Veröffentlichung der Quartalsergebnisse zu senken, vgl. Freiberger (2010), S. 30.

⁶ Zur Qualität der Rechnungslegung, die sich zweckmäßig als Grad der Funktionserfüllung auffassen lässt, vgl. Ewert (1993), S. 715.

Entscheidungsnützlichkeit von Zwischenberichtsinformationen erheblich durch diese Entscheidungen geprägt ist.⁷ Ein weiterer wesentlicher Einflussfaktor auf die Aussagekraft der Zwischenberichtsinformationen ist die Methodik der unterjährigen Erfolgsermittlung.⁸

Damit steht die derzeitige Gesetzeslage zur Zwischenberichterstattung auf dem Prüfstand. Die Verankerung der Zwischenberichtspflichten für kapitalmarktorientierte Unternehmen⁹ erfolgte im Zuge der Umsetzung der Transparenzrichtlinie vom 15.12.2004¹⁰ mit dem Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) vom 05.01.2007¹¹ in den §§ 37w ff. WpHG. Seither sind zur Erfüllung der Informationsfunktion Halbjahresfinanzberichte sowie zum ersten und dritten Quartal Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung oder alternativ Quartalsfinanzberichte zu veröffentlichen. Während die Erstellung und Veröffentlichung im WpHG kodifiziert ist, greifen bei der materiellen Ausgestaltung der Zwischenberichterstattung diverse Rechtsgebiete ineinander. Für die Letztgenannten sind die IFRS und insb. IAS 34 maßgeblich. Die grundlegende Frage besteht darin, ob und inwieweit es die der Regulierungsdynamik entsprungenen Zwischenberichtspflichten vermögen, entscheidungsnützliche Informationen zu vermitteln. Die Entscheidungsnützlichkeit dieser unterjährigen Informationen hängt dabei grundsätzlich von drei Ebenen ab, es handelt sich hierbei um:

- (1.) Die im Rahmen der einzelnen Zwischenberichtsinstrumente geforderten Pflichtbestandteile und Mindestinformationen.
- (2.) Die durch die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der IFRS ermittelten Bilanz- und GuV-Postionen.
- (3.) Die implementierten Corporate Governance-Mechanismen zur Durchsetzung der Zwischenberichtspflichten.

Eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Zwischenberichtsinstrumente gemäß den Vorgaben des WpHG bzw. IAS 34 auf der ersten Ebene zeigt einen (zum Teil) erheblichen Unterschied hinsichtlich der jeweiligen Pflichtbestandteile und geforderten Mindestinformationen. Offenbar steht diese Differenzierung nach Ansicht des Gesetzgebers dem intendierten Anlegerschutz nicht entgegen. Dies bedarf einer näheren Betrachtung. Lässt sich im Zuge dessen

⁷ Beispielfhaft sei die Entscheidung über die anzuwendenden Bewertungsmethoden zu nennen, die einerseits eine zeitnahe Berichterstattung und andererseits eine hinreichende Verlässlichkeit der Informationen gewährleisten. Auch ist vor dem Hintergrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes über den Detaillierungsgrad des Zwischenberichts zu entscheiden, da eindeutige Vorgaben für die Wesentlichkeit zwar Ermessensspielräume hinsichtlich der Beurteilung der Wesentlichkeit einschränken würden, aber eine Aufstellung dieser Vorgaben bereits aufgrund des subjektiven Wesentlichkeitsempfindens der Adressaten und der Individualität der Unternehmen kaum möglich erscheint.

⁸ Die zwei fundamentalen Grundkonzepte der Erfolgsabgrenzung sind erstens der integrative und zweitens der eigenständige Ansatz. Der kombinierte Ansatz (*combination view*) stellt die Weiterentwicklung der beiden Erstgenannten dar. Vgl. hierzu Kapitel 2.3.4.1.

⁹ Gemäß § 264d HGB gilt eine Kapitalgesellschaft als kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt i. S. d. § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihr ausgegebene Wertpapiere i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.

¹⁰ Vgl. Transparenzrichtlinie (2004).

¹¹ Vgl. TUG (2007).

Verbesserungspotenzial erkennen, sind entsprechende Lösungsansätze zu diskutieren. Neben dem Gesetzgeber wirken private Gremien wie der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) mit dem DRS 16 „Zwischenberichterstattung“¹² und die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex auf die Ausgestaltung der Zwischenberichterstattung hin. In diesem Zusammenhang wird der Beitrag dieser Gremien zur Konkretisierung der Gesetzesvorgaben und zur Förderung der Qualität der Zwischenberichterstattung kritisch hinterfragt.

Auf der zweiten Ebene ist die Entscheidungsnützlichkeit von Zwischenberichtsinformationen von den in den (verkürzten) Abschlüssen der Zwischenberichte veröffentlichten Bilanz- und GuV-Positionen abhängig. Diese sollen Rückschlüsse auf die Performance des Managements und die zukünftige Unternehmensentwicklung ermöglichen. So wird die unterjährige Angabe der Steuerbelastung als Prognoseinformation angesehen, die von erheblicher Bedeutung für die Einschätzung des verwendbaren Ergebnisses ist.¹³ Auch der Goodwill gilt als Repräsentant für zukünftige Erfolgsaussichten und seine Wertberichtigung wird oftmals als ein Indiz für eine Fehlinvestition oder Fehlsteuerung seitens des Managements interpretiert.¹⁴ Aus diesem Grund bieten sich die Positionen „Ertragsteuern“ und „Goodwill“ an, um die Frage beantworten zu können, inwieweit die IFRS, angewandt auf die unterjährige Bewertung, ihrem selbst gesetzten Anspruch gerecht werden und Investoren durch eine „rechtzeitige und verlässliche Zwischenberichterstattung“ erlauben, „die Fähigkeit eines Unternehmens, Periodenüberschüsse und Mittelzuflüsse zu erzeugen, sowie seine Vermögenslage und Liquidität besser zu beurteilen“¹⁵. Nicht nur, dass beide Positionen den Adressaten aus analytischer Sicht (mutmaßlich) Auskunft über die Unternehmenslage geben und eine materiell exponierte Stellung einnehmen¹⁶, sie sind auch durch ihre im Rahmen der Zwischenberichterstattung spezifische Bilanzierung und Bewertung gekennzeichnet:¹⁷ Während für die Ertragsteuern nicht die gleichen Rechnungslegungsvorschriften wie im jährlichen Abschluss zur Anwendung kommen, wird bei der (Folge-)Bewertung des Goodwills an der für den jährlichen Bericht obliga-

¹² Vgl. DRS (2010). Vgl. hierzu Kapitel 3.1.

¹³ Vgl. Coenberg/Bridts (1991), S. 127.

¹⁴ Vgl. Zülch/Lienau/Willeke (2005), S. 109; Haaker (2008), S. 376. Durch die Offenlegung eines wertberichtigten Goodwills erhalten die Investoren „einen Eindruck über die strategischen und operativen Qualitäten des Managements, denn hohe Sonderabschreibungen fallen ein negatives Qualitätsurteil über das Management.“ Pfeil/Vater (2002), S. 668.

¹⁵ IAS 34, Zielsetzung, beide Zitate. Als Indiz für die Fehleranfälligkeit der genannten Positionen sei auf die Fehlerstatistik der DPR verwiesen; die Bilanzierung und Bewertung des Goodwills und der latenten Steuern stellen zwei der häufigsten Fehlerarten dar. Vgl. DPR (2010), Anhang 6.

¹⁶ Zum Einfluss der Steuern auf die Vorteilhaftigkeit von Investitionen (Kapitalanlagen), vgl. grundlegend Mellwig (1985), *passim*. Steuern stellen einen der wesentlichsten Mittelabflüsse für Unternehmen dar, wodurch die Steuerpositionen ein besonderes Informationsinteresse der Adressaten bilden. Zur Relevanz der Steuerposition für die Adressaten, vgl. von Eitzen/Dahlke (2008), S. 1. Zum wertmäßigen Umfang des Goodwills vgl. die empirischen Ergebnisse von Küting (2010), S. 1863–1870: Im Geschäftsjahr 2009 weisen von 136 im DAX, MDAX, SDAX und TecDAX notierten Unternehmen 91,18 % der Unternehmen einen Goodwill aus, wobei sich die Gesamtsumme auf 192.107 Mio. € beläuft.

¹⁷ Die Schätzung von Marktwerten spielt Kritikern zufolge eine „große Rolle [...] bei immateriellen Vermögensgegenständen, insbesondere dem [...] erworbenem Goodwill. Der wird jährlich je nach Marktlage angesetzt. [...] Andere Beispiele sind latente Steuern, deren Werthaltigkeit von den Gewinnerwartungen der nachfolgenden Jahre abhängt.“ Prange et al. (2010), S. 4.

torischen Regelung festgehalten. Zu untersuchen ist, welche Auswirkungen diese Vorgehensweise auf die Entscheidungsnützlichkeit hat. Dies ist nicht zuletzt notwendig, um Fehlinterpretationen von Zwischenberichtsinformationen zu begegnen.

Die dritte Ebene zur Gewährleistung der Entscheidungsnützlichkeit bedingt die Sicherstellung der Verlässlichkeit der unterjährigen Informationen durch die Implementierung entsprechender Durchsetzungsmechanismen. In Anbetracht der zuvor genannten, in der Praxis zur Anwendung kommenden und der Entscheidungsnützlichkeit abträglichen und daher kritisierten Bilanzierungspraktiken zur Verminderung des Verschuldungsgrads hat es den Anschein, als ob der Gesetzgeber die Bereitstellung verlässlicher Zwischenberichtsinformationen nicht mit letzter Konsequenz verfolgt. Im Fokus der Diskussion steht insb. der Aufsichtsrat: Schließlich sind der Anspruch an die Aufsichtsratsstätigkeit und die qualitativen Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder in den letzten Jahren und zuletzt durch das BilMoG stetig gestiegen, was sich in der Erweiterung des Aufgabenfelds sowie der Verschärfung der Sorgfaltspflicht niederschlägt.¹⁸ Anzunehmen wäre, dass vor der Veröffentlichung von Zwischenberichten eine Prüfung dieser vom Aufsichtsrat als zentrales Element des deutschen Corporate Governance-Systems erfolgt. Doch dem Gesetzestext ist so eine explizite Prüfungsvorschrift für den Aufsichtsrat nicht zu entnehmen. Demzufolge stellt sich im Schrifttum die Frage, „ob der Vorstand den verkürzten Abschluss und den Zwischenlagebericht an den Aufsichtsrat vorlegen muss, damit dieser eine Prüfung vornehmen kann (§§ 170 f. AktG).“¹⁹ Einige Stimmen gelangen zu der Ansicht, die Prüfung von Zwischenberichten falle nicht in das Tätigkeitsgebiet des Aufsichtsrats.²⁰ Wie lässt sich das Fehlen einer expliziten Prüfungspflicht im Vergleich zu anderen, auf die Informationsfunktion fokussierten Publizitätsinstrumente vom Gesetzgeber rechtfertigen? Zwar ist die Zwischenberichterstattung kapitalmarktrechtlich geregelt, wohingegen die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats dem Gesellschaftsrecht entspringen, doch kann sich der Aufsichtsrat bei einem von ihm ungeprüften Zwischenbericht, der sich als fehlerhaft herausstellt, tatsächlich dem Vorwurf einer Pflichtverletzung entziehen? Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, die konkreten Aufgaben, die in das Tätigkeitsfeld des Aufsichtsrats fallen, näher zu betrachten.

Eng verbunden mit der Aufsichtsratsstätigkeit ist das gesetzlich kodifizierte Wahlrecht zur Durchführung einer präferischen Durchsicht oder Prüfung nach § 317 HGB von Zwischenberichten. Eine pflichtgemäße Prüfung wurde (erneut)²¹ im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses

¹⁸ Vgl. Böcking/Eibelschäuser (2009), S. 565; Semler (2007), S. 3. Zu Pflichtverletzungen von Aufsichtsräten vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.12.2009, Aktenzeichen: I-6 W 45/09 und Beschluss des BGH vom 01.03.2010, Aktenzeichen: II ZB 1/10: Das OLG Düsseldorf betont u. a. die Prüfungspflicht des Aufsichtsrats hinsichtlich der Rechnungslegung. Zur schadensersatzbegründenden Vernachlässigung von Aufsichtsratspflichten im Korruptionsfall der Siemens AG, dokumentiert in der Einladung zur Hauptversammlung am 26.01.2010, vgl. Siemens (2010), S. 27–34.

¹⁹ Mock (2007), Rn. 34.

²⁰ Zur Rechtslage im Hinblick auf die Aufsichtsratsstätigkeit vgl. beispielhaft Mock (2007), Rn. 34. Die zu dieser Thematik vertretenen Meinungen des Schrifttums werden in Kapitel 5.2 diskutiert.

²¹ Zur Diskussion einer Prüfung von Zwischenberichten vgl. bereits Müller (1976), S. 107–112.

ses zum TUG abgelehnt.²² Im Unterschied zu der Gesetzeslage in Deutschland sind US-amerikanische Unternehmen, die den Regelungen der *Securities and Exchange Commission* (SEC) unterliegen, seit dem Jahr 2001 verpflichtet, die Zwischenberichte einem Review durch einen Wirtschaftsprüfer zu unterziehen. Ob ausgehend von dem nunmehr in Deutschland bestehenden Wahlrecht ein ausreichender Beitrag zur Sicherstellung der Verlässlichkeit geleistet werden kann, lässt sich bezweifeln. Empirischen Erkenntnissen zufolge wird von Unternehmen vielfach auf eine Ausübung dieses Wahlrechts verzichtet.²³ Als Gründe hierfür werden der zeitliche prüferische Aufwand, der eine zeitnahe Berichterstattung konterkariert oder eine etwaige nicht qualitätssteigernde Wirkung einer prüferischen Durchsicht angebracht²⁴: Das Zutreffen dieser Gründe gilt es zu hinterfragen.

Damit verbleibt als einziger verpflichtender und zugleich explizit kodifizierter Durchsetzungsmechanismus in Deutschland die Prüfung des zweistufigen Enforcement-Systems. Seit dem TUG beziehen die auf der ersten Stufe agierende Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V. (DPR) und die auf der zweiten Stufe tätige Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den verkürzten Abschluss und Zwischenlagebericht des Halbjahresfinanzberichts in ihre anlassbezogene Prüfung mit ein. Eine Stichprobenprüfung ist hingegen nicht vorgesehen. Berechtigt ist die Frage, ob mit dieser Maßnahme der Forderung nach Verlässlichkeit der Zwischenberichtsinformationen Genüge getan werden kann. Untersuchungsergebnisse jüngster empirischer Studien²⁵ und diverse Fehlerfeststellungen im Rahmen des Enforcements weisen auf eine verbesserungswürdige Umsetzung der Zwischenberichterstattungspflichten hin. Eine mögliche – zu verifizierende – Ursache hierfür ist in der mangelnden Effektivität der implementierten Corporate Governance-Mechanismen zu sehen. In diesem Zusammenhang gilt es das Zusammenspiel der einzelnen Durchsetzungsmechanismen sowie die Konsequenzen für die Unternehmensbeteiligten – insb. den Aufsichtsrat – herauszuarbeiten.

Zusammenfassend lässt sich das Ziel dieser Arbeit wie folgt formulieren: Es soll untersucht werden, inwieweit die (gesetzlichen) Regelungen – bezogen auf die jeweilige Ebene – als auch das Ineinandergreifen der Regelungen verschiedener Ebenen eine Bereitstellung entscheidungsnützlicher Zwischenberichtsinformationen gewährleisten können.

²² Befürworter einer prüferischen Durchsicht: bspw. von Rosen (2000), S. 27; Schruff (2001), S. 163; Alvarez/Wotschofsky (2001), S. 122 f. Die Pflicht zur prüferischen Durchsicht ablehnend: bspw. DAI (2006), S. 698; DAV (2006), S. 658; Strieder/Ammedick (2007), S. 291.

²³ Vgl. die Studien von: Ernstberger/Pfauntsch (2008), Kajüter/Barth/Meyer (2009), Rabenhorst/Wiechens (2009), Haenelt (2009). Auf die Studien wird in Kapitel 5.3.3 detailliert eingegangen.

²⁴ Vgl. statt vieler Strieder/Ammedick (2007a), S. 1372.

²⁵ Vgl. bspw. Rabenhorst/Wiechens (2009) S. 521–526; Haenelt (2009), S. 179–240. Auf die Studien und die jeweiligen Ergebnisse wird in den folgenden Ausführungen konkret Bezug genommen.

1.2 Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in sechs Kapitel. Das nachfolgende zweite Kapitel widmet sich – ausgehend von einer theoretischen Betrachtung zur Notwendigkeit der Regulierung der Zwischenberichterstattung – der Zwischenberichterstattung als Element der Unternehmenspublizität kapitalmarktorientierter Unternehmen. Basierend auf der historischen Entwicklung der Zwischenberichterstattung sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene wird nach einer Darstellung der kapitalmarktrechtlichen Kodifizierung und Zielsetzung der Zwischenberichterstattung eine sachlogische Einordnung des Zwischenberichts in das vorherrschende Publizitätssystem vorgenommen. Darauf aufbauend erfolgt als weiterer Schwerpunkt die Ausarbeitung grundlegender theoretischer Anforderungen an eine funktionsadäquate Zwischenberichterstattung, aber auch die Identifizierung möglicher der Zwischenberichterstattung innewohnender Grenzen der Entscheidungsnützlichkeits. Die abgeleiteten Anforderungen dienen im Rahmen der nachfolgenden Untersuchung als Beurteilungsmaßstab der (gesetzlichen) Regelungen zur Zwischenberichterstattung.

Das dritte Kapitel wendet sich den derzeit maßgeblichen Zwischenberichtsspflichten für deutsche kapitalmarktorientierte Unternehmen zu. Sollen Erkenntnisse darüber gewonnen werden, inwieweit Zwischenberichte im gegenwärtigen Rechtsnormgefüge den funktionsadäquaten Anforderungen eines durch die Entscheidungsnützlichkeits geprägten Beurteilungsmaßstab gerecht werden, ist eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Zwischenberichtsinstrumente und ihren jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Bestandteilen und Inhalten notwendig. Es gilt, mittels einer detaillierten Untersuchung der Zwischenberichtsinstrumente zu identifizieren, welche Ausgestaltungsmerkmale der Zielsetzung entsprechen und welche dieser zuwiderlaufen. Zu Beginn wird auf die einzelnen Bestandteile des Halbjahresfinanzberichts eingegangen, bevor im Anschluss die für das erste und dritte Quartal vorgesehenen Zwischenberichtsinstrumente, namentlich die Zwischenmitteilung der Geschäftsführung und der Quartalsfinanzbericht, untersucht werden.²⁶ Da die Entscheidungsnützlichkeits ebenso von der Umsetzung der Regelungen durch die Unternehmen abhängig ist, sind empirische Studienergebnisse zur Berichtspraxis in die Analyse mit einzubeziehen.

Wird die Zwischenberichterstattung mit dem Ziel, eine Beurteilung der Entscheidungsnützlichkeits der Zwischenberichtsinformationen vorzunehmen, eingehender betrachtet, setzt dies eine Untersuchung der Aussagekraft der unterjährigen Zahlen bzw. Positionen im (verkürzten) Abschluss voraus. Zentral für die Beantwortung der Frage, welche Aussagen zur Unternehmenslage basierend auf den veröffentlichten Informationen möglich, aber auch welche Aussagegrenzen mit den aktuellen Handlungsweisen des Gesetzgebers bzw. des IASB verbunden sind, sind die Kenntnisse und das Verständnis der unterjährigen Ansatz- und Bewertungsmethoden. Eine solche Analyse ist Gegenstand des vierten Kapitels. Fokussiert wird –

²⁶ Zu einer Übersicht der Berichtsinstrumente vgl. Abbildung 1.

aufgrund ihrer Relevanz für die Kapitalmarktteilnehmer und der spezifischen Bewertungsmethoden – die bilanzielle Abbildung von Ertragsteuern und des Goodwills.

Das fünfte Kapitel widmet sich der Frage, inwieweit die Verlässlichkeit der Zwischenberichtsinformationen anhand von Durchsetzungsmechanismen sichergestellt werden kann. Betrachtet werden dabei die Auswirkungen auf die Entscheidungsnützlichkeit durch die Überwachung des Aufsichtsrats, die Einwirkungen des Wirtschaftsprüfers sowie des zweistufigen Enforcement-Verfahrens. Abschließend erfolgt eine Konkretisierung des Tätigkeitsbereichs des Aufsichtsrats vor dem Hintergrund der herausgearbeiteten Erkenntnisse.

Die Arbeit endet mit einer thesenförmigen Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.

2 Zwischenberichterstattung als Element der Unternehmenspublizität kapitalmarktorientierter Unternehmen und deren Anforderungen

2.1 Notwendigkeit von Zwischenberichten und deren Regulierung

2.1.1 Agency-theoretisch begründender Erklärungsansatz für die Publizität

Unter Unternehmenspublizität wird im Allgemeinen die Bereitstellung unternehmensbezogener Daten an eine unbestimmte Öffentlichkeit verstanden.²⁷ Im Speziellen fällt die Offenlegung von Rechnungslegungsinformationen kapitalmarktorientierter Unternehmen darunter.²⁸ Dabei ist zunächst unerheblich, ob die Offenlegung freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Regelungen erfolgt.²⁹ Einen theoretischen Erklärungsansatz für die Notwendigkeit zur Kommunikation zwischen Unternehmen und dem Kapitalmarkt mittels Rechnungslegungsinformationen liefert die Neue Institutionenökonomie³⁰ mit dem Konstrukt des Prinzipal-Agenten-Modells.³¹ Die Beziehung zwischen den Eigenkapitalgebern³² (Prinzipal) und dem Management kapitalmarktorientierter Unternehmen³³ (Agent) ist dadurch gekennzeichnet, dass im Zuge der Delegation von Verfügungsmacht über das eingebrachte Kapital und der entsprechenden Entscheidungsbefugnisse,³⁴ das den Eigenkapitalgebern zustehende Ergebnis von der Leistung bzw. Arbeitsintensität des Managements sowie dem Eintreten von (unbeobachtbaren) Umweltzuständen abhängig ist.³⁵

Der auf die operative Tätigkeit des Managements zurückzuführende Informationsvorsprung führt zwischen den Parteien annahmegemäß zu Informationsasymmetrien³⁶, die dem Management diskretionäre Verhaltensspielräume einräumen. Die aus individuellen Präferenzstruk-

²⁷ Vgl. Richter (1975), S. 5–7; Rolvering (2002), S. 28. Ausführlich zur Entwicklung der Unternehmenspublizität, vgl. Merkt (2001), *passim*. Publizität ist nicht mit dem Begriff Informationen gleichzusetzen, vielmehr dient sie der Übermittlung von Informationen. Vgl. Moxter (1962), S. 3.

²⁸ Der Begriff Rechnungslegung umfasst die „Zusammenstellung von Informationen, mit denen Außenstehende über Ereignisse des Wirtschaftens in Unternehmen unterrichtet werden“, Castan (1990), S. 1. Rechnungslegungsinformationen als Teil der externen Rechnungslegung sind von der internen rechnungslegungsbezogenen Berichterstattung zu unterscheiden.

²⁹ Vgl. Hartmann (1968), S. 79; Müller (1976), S. 9.

³⁰ Zur Neuen Institutionenökonomie, vgl. Richter/Bindseil (1995), S. 132–140; Ordelheide (1993), Sp. 1839–1844. Für theoretische Ansätze zum Verhältnis von Kapitalmarkt und Rechnungslegungspublizität vgl. Böcking (1998), S. 23–27.

³¹ Zum agency-theoretischen Ansatz, vgl. Pratt/Zeckhauser (1985), S. 2–35; Arrow (1985), S. 37–51; Ewert (2007), Sp. 1. Zu den Grundannahmen vgl. Streim (1988), S. 11 f.; Picot (1989), S. 370.

³² In der Folge werden die Termini Eigenkapitalgeber, Aktionär, Anteilseigner und Investor synonym verwendet. Auf Abweichungen wird explizit hingewiesen. Zur gleichen Vorgehensweise vgl. Freidank/Weber (2009), S. 309.

³³ Unter dem Begriff „Management“ werden in der vorliegenden Arbeit die gesetzlichen Vertreter eines kapitalmarktorientierten Unternehmens subsumiert.

³⁴ Vgl. Alvarez/Wotschofsky (2001), S. 117; Hartmann-Wendels (1991), S. 3.

³⁵ Stellvertretend für viele vgl. Spremann (1987), S. 3–37.

³⁶ Zu unterscheiden sind drei Grundtypen: (1.) „*hidden characteristics*“, bei denen dem Prinzipal die qualitativen Eigenschaften des Agenten unbekannt sind und dies zur Gefahr der Auswahl unerwünschter Vertragspartner (*adverse selection*) führt, vgl. Spremann (1990), S. 571 f.; (2.) „*hidden actions*“, bei denen der Prinzipal das Handeln des Agenten nach Vertragsabschluss nicht (kostenlos) beobachten kann, vgl. Arrow (1985), S. 39; Elschen (1991), S. 1004 f.; (3.) „*hidden intention*“, wonach für den Prinzipal nicht erkennbare Verhaltensunsicherheiten des Agenten vorliegen, vgl. Breid (1995), S. 825; Picot (1991), S. 151 f.

turen resultierenden Interessendivergenzen³⁷ berechtigen die Befürchtung, dass das opportunistisch agierende Management den bestehenden Verhaltensspielraum dahingehend ausnutzt, Entscheidungen über die Disposition des ihm anvertrauten Vermögens zu treffen, die seinen eigenen Nutzen erhöhen, den der Kapitalgeber hingegen schwächen (könnten).³⁸ Für die Eigenkapitalgeber sind indes die Entscheidungen und Maßnahmen des Managements nicht vollständig beobachtbar.³⁹ Vertrauen die Anleger nicht auf eine investorenorientierte Managementleistung, werden Transaktionen möglicherweise zu erheblichen Nachteilen einer Vertragspartei durchgeführt oder gänzlich verworfen, was zu erheblichen Marktstörungen führt.⁴⁰ Daraus ergibt sich ein grundsätzlicher Bedarf für die Implementierung von ergebnisbezogenen oder verhaltensbezogenen Anreizen, um aus gesamtwirtschaftlicher Sicht eine optimale Ressourcenallokation zu ermöglichen bzw. eine erhebliche Störung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes zu verhindern.⁴¹

Eine Möglichkeit zur Lösung der bestehenden Konfliktsituation wird in der externen Rechnungslegung gesehen.⁴² Anhand der Rechnungslegungsinformationen sollen die vorherrschenden Informationsasymmetrien zwischen dem Management und den Kapitalmarktteilnehmern reduziert werden.⁴³ In erster Linie wird hierbei von einer Offenlegung von Rechnungslegungsinformationen am Geschäftsjahresende ausgegangen, in denen sich die unternehmerischen Tätigkeiten des vergangenen Geschäftsjahres, insb. die Entscheidungen des Managements über die Verwendung des eingebrachten Vermögens widerspiegeln und für die Kapitalgeber transparent und bewertbar werden.⁴⁴ Entsprechend der Beurteilung der Qualität des Managements ist über eine Vertragsverlängerung oder -beendigung in Bezug auf die Un-

³⁷ Zu der teilweise berechtigten Kritik an dem annahmegemäß ausschließlich opportunistischen Verhalten des Agenten vgl. Müller (1995), S. 68 f.; Gedenk (1998), S. 25 m. w. N. Zu den Ursachen für die Interessendivergenzen vgl. Breid (1995), S. 837.

³⁸ Vgl. Menken (1993), S. 25–28. Hierzu auch Spremann (1990), S. 571 f.; Marten/Quick/Ruhnke (2007), S. 32. Als Beispiel für absichtliche, eigennützige Handlungen des Managements (*moral hazard*) sind Über- bzw. Unterinvestitionen zu nennen. Vgl. ausführlich Brotte (1997), S. 28–32.

³⁹ Vgl. Ruhnke (2008), S. 30.

⁴⁰ Grundlegend zu Informationsasymmetrien und Marktstörungen vgl. Akerlof (1970), S. 488.

⁴¹ Vgl. Akerlof (1970), S. 488–500; Williamson (1985), S. 18–22; Hartmann-Wendels (1992), S. 413. Jensen/Meckling (1976), S. 308 sprechen in diesem Zusammenhang von sog. *agency-costs*. Ihrer Definition zufolge sind *agency-costs* „the sum of: (1) the monitoring expenditures by the principal, (2) the bonding expenditures by the agent, (3) the residual loss.“ [Hervorhebungen nicht im Original]. Anzumerken ist, dass ein Wohlfahrtsverlust bereits mit den bei der Abwicklung der Transaktionen auf Kapitalmärkten entstehenden Kosten verbunden ist, vgl. Coase (1960), S. 15.

⁴² Es „bleibt eine effiziente Rechenschaft, insbesondere durch die jährliche und unterjährige Rechnungslegung für das Principal-Agent-Verhältnis, d. h. die Unternehmenskontrolle durch Rechnungslegung, unverzichtbar“. Busse von Colbe (1994), S. 57.

⁴³ Vgl. Busse von Colbe (1993), S. 14. Jegliche Offenlegung von Rechnungslegung begründet sich auf den Schutzgedanken, weil das Informationsrisiko des einzelnen Individuums durch die Vermittlung von Informationen gemindert wird, vgl. Köster (1992), S. 20.

⁴⁴ Vgl. Goerdeler (1962), S. 218; Leffson (1987), S. 64. Publizität hat die Steigerung von Transparenz zum Ziel, vgl. Merkt (2001), S. 12. Ein Mangel an Transparenz steht einer effizienten Ausübung gewährter Rechte entgegen, vgl. Wagenhofer/Ewert (2007), S. 18. Offen bleibt, ob die in der Rechnungslegung gezeigten Ergebnisse ausschließlich auf die Leistung des Managements zurückzuführen sind oder aus externen Einflüssen (bspw. dem Zufall oder der Branchenkonjunktur) hervorgehen. Die Beurteilung verbleibt weiterhin beim Prinzipal, vgl. Ruhnke (2008), S. 32.

nehmensleitung bzw. über das eigene finanzielle Engagement zu entscheiden. Rechnungslegungsinformationen erfüllen auf diese Weise die Funktion der Rechenschaftslegung⁴⁵, d. h. sie ermöglichen die Kontrolle des Managements.⁴⁶ Dadurch erhöht sich für das Management die Motivation, im Interesse der Eigenkapitalgeber zu handeln und die Verfolgung davon abweichender eigener Interessen einzuschränken.⁴⁷

Das Informationsgefälle zwischen Management und Eigenkapitalgeber erwächst jedoch nach jeder Publikation neu.⁴⁸ Die Informationen des jährlichen Abschlusses veralten im Laufe des neuen Geschäftsjahres zunehmend bzw. sind bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht mehr aktuell. Verstärkt wird diese Tatsache durch eine sich permanent und schnell verändernde Umwelt. Um den langen Zeitraum eines gesamten Geschäftsjahres bis zu einer erneuten Veröffentlichung zu überbrücken und damit die Gefahr eines Fehlverhaltens des Managements bzw. einer nicht rechtzeitig erkannten Fehlentwicklung der Investition zu mindern, erscheint es notwendig, die Unternehmensentwicklung auch unterjährig aufzuzeigen und den Zeitraum des unterschiedlichen Informationsstands zu verringern: Dies kann anhand von Zwischenberichten als Teilbereich der externen Rechnungslegung geschehen.⁴⁹

Das unterjährige Aufzeigen aktueller Ereignisse kann jedoch dazu führen, dass in den einzelnen Zwischenberichten Sachverhalte zu berücksichtigen sind, deren Berücksichtigung am Geschäftsjahresende aufgrund einer geänderten Sachlage nicht mehr notwendig erscheint.⁵⁰ Die Geschäftsentwicklung zeigt sich infolge der erhöhten Berichterstattungsfrequenz im Vergleich zu einer einmaligen Berichterstattung volatiler. Würden Adressaten hohe Schwankungen als größeres Risiko interpretieren, käme es ggf. zur Forderung einer höheren Risikoprämie, was gleichbedeutend mit höheren Kapitalkosten ist.⁵¹ Hingegen würde der Geschäftsverlauf von stark saisonbeeinflussten Unternehmen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Die Transparenz über Ereignisse, die auf das Unternehmen einwirken, versetzt die Kapitalgeber in die Lage, die Verwendung ihres Kapitals und die Leistung des Managements konstant zu bewerten; eine fortlaufende Beurteilung der Investition wird möglich. Vor allem im Hinblick auf Prognosen der letzten (jährlichen) Berichterstattung kann anhand eines Zwischenberichts ein zeitnahe Soll-Ist-Vergleich erfolgen, wodurch die Prognosequalität des Managements schneller beurteilt und das Bewertungskalkül des Kapitalgebers entsprechend angepasst werden kann.

⁴⁵ Vgl. bereits Kronstein/Claussen (1960), S. 19. Rechenschaftslegung stellt das Korrelat zur Wahrnehmung fremder Interessen dar und Publizität das Mittel, um diese Rechenschaftslegung insb. bei einem weiten Adressatenkreis durchführen zu können. Vgl. Goerdeler (1962), S. 211.

⁴⁶ Vgl. Böcking (1998), S. 25; Busse von Colbe (1998), S. 134.

⁴⁷ Vgl. Hartmann-Wendels (1991), S. 3; Busse von Colbe (1994), S. 37.

⁴⁸ Eine gänzliche Gleichstellung des Informationsstands ist nicht möglich. Vgl. Busse von Colbe (1994), S. 43.

⁴⁹ Die theoretisch hergeleitete Notwendigkeit unterjähriger Berichte wird durch empirische Studienergebnisse bestätigt, vgl. u. a. Burton (1981), S. 78–84; Fried/Livnat (1981), S. 493–509.

⁵⁰ Bspw. können die Ansatzkriterien für eine Rückstellung zum Erstellungszeitpunkt des Zwischenberichts erfüllt sein, wohingegen die Gründe zum Geschäftsjahresende entfallen sind.

⁵¹ Vgl. Federspieler (1999), S. 53; Henes (1995), S. 40 f.